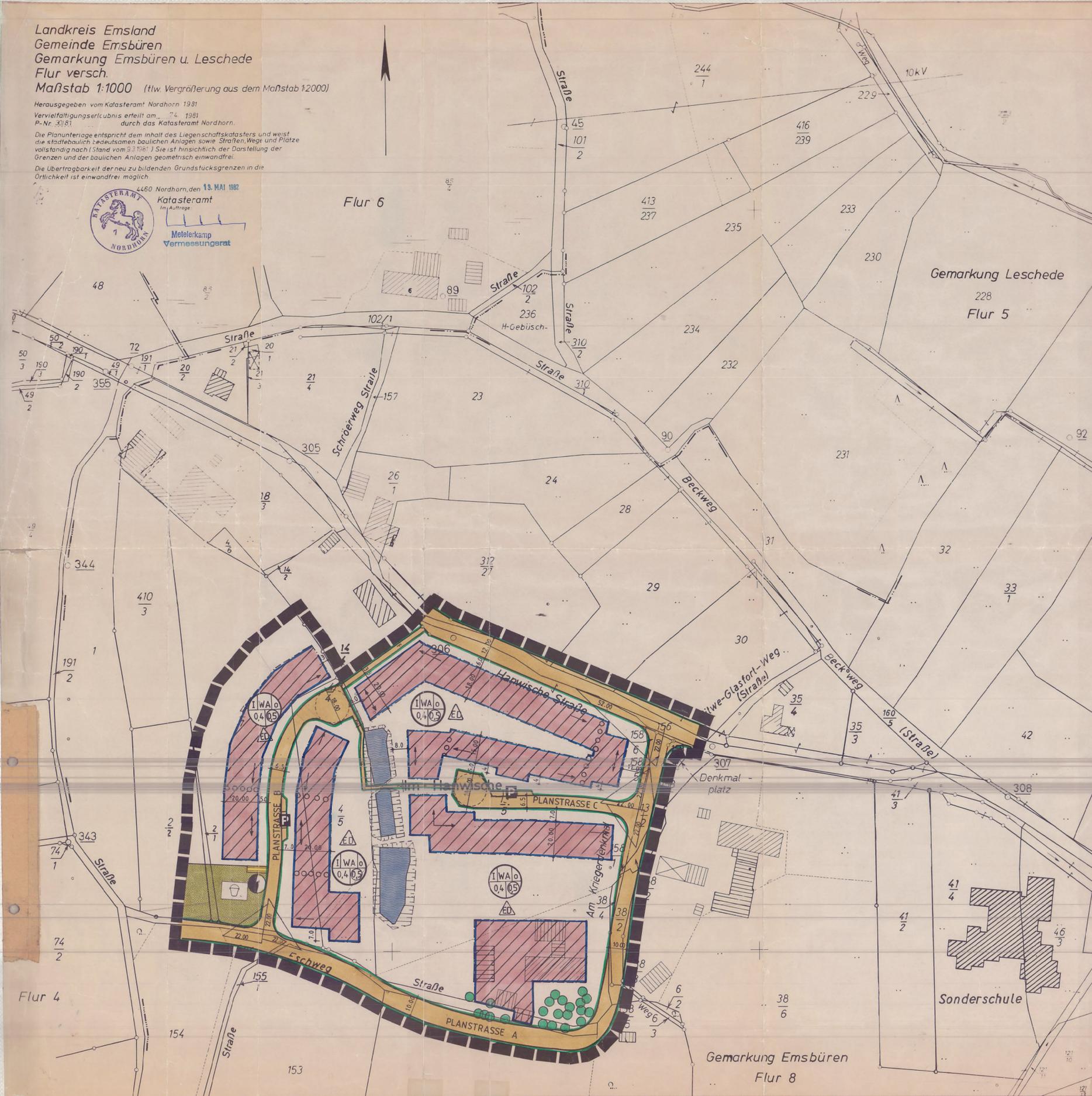


40

Landkreis Emsland
Gemeinde Emsbüren
Gemarkung Emsbüren u. Leschede
Flur versch.
Maßstab 1:1000 (tlw. Vergrößerung aus dem Maßstab 1:2000)

Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 1981
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 24. 11. 1981
P-Nr. 3081 durch das Katasteramt Nordhorn.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3.3.1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



SATZUNG DER GEMEINDE EMSBÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 46 „HANWISCHE - SÜD“

PLANZEICHENERKLÄRUNG
GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES VOM 30.7.1981 (BGBl. I. S. 833) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1979 (BGBl. I. S. 1763)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - ALLGEMEINES WOHNGEbiet (WA)
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSS
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 - OFFENE BAUWEISE
 - NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE
 - STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS)
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- 4. VERKEHRSLÄCHEN**
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHE
 - FUSSWEG
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - SICHTDREIECK
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- 5. GRÜNFLÄCHEN**
 - GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH
 - KINDERSPIELPLATZ
- 6. WASSERFLÄCHEN**
 - WASSERFLÄCHE
- 7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 8. FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN**
 - FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
 - ELEKTRIZITÄT
 - ZUERHALTENDE EINZELBÄUME

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BauGG) I. d. F. VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256 BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGS-NOVELLE VOM 3.12.78 (BGBl. I. S. 3281) UND DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.7.1973 (NDS. GVBl. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS NIEDERSÄCHSISCHES BAURECHTSGESETZ VOM 12.2.1992 (NDS. GVBl. S. 25) ÜBER DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBAuGG) VOM 19.6.1978 (NDS. GVBl. S. 560) ZULETZT GEÄNDERT D. d. ZWEIFTE VO ZUR ÄNDERUNG DER DV BAuGG VOM 10.12.1980 (NDS. GVBl. S. 490) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I. d. F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBl. S. 223)

HAT DER RAT DER GEMEINDE EMSBÜREN DIESEN BEBAUUNGSPLAN „HANWISCHE - SÜD“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- DIE SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN UND SICHTBEHINDERNDEN ANPFLANZUNGEN, DIE HÖHER ALS 0,80m ÜBER MITTE DER FERTIGEN STRASSE, SIND DAUERND FREI-ZUHALTEN.
- SOFEHN DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN, KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN AUSNAHMEN GEMÄSS § 31 (1) BBAuGG IM BEBAUUNGSPLAN ZULASSEN UND ZWAP:
 - EINE ÜBERSCHRITTEN BEGRENZUNG UM JEWEILS MAX. 1,5m FÜR BEBAUDETTEILE WIE VERÄNDERT, WINDFÄNGE, ÜBERDÄCHTE PASSAGEN, TREPPENEINGÄNGE IM AUSMASS 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE BZW. BREITE
 - EINE ABWEICHENDE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° (AUSSCHLIESSLICH) GEGENÜBER DER FESTGESETZTEN STELLUNG / FIRSTRICHTUNG.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN:

- DIE GEBÄUDE SIND MIT SÄTTEL- ODER WALMDACH ZUERRICHTEN
- BEI GARAGEN UND ANBAUTEN SIND AUCH FLÄCHDÄCHER ZULÄSSIG
- DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 36° - 44°

EMS BÜREN, DEN. 2.12.1982

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.12.1981 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „HANWISCHE-SÜD“ BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAuGG AM 15.3.1981 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEUTEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 a ABS. 6 BBAuGG IN SEINER SITZUNG AM 23.3.1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAuGG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN. EMSBÜREN, DEN. 30.3.1982

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BÄULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 3.3.1981). SIE IST HINSEHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS (AZ 244/110/20) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAuGG GENEHMIGT. MIT WEISUNG GEMÄSS § 11 SIE IST HINSEHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

EMS BÜREN, DEN. 20.11.1982

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.12.1981 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 a ABS. 6 BBAuGG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.1981 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER NEHMIGUNGSVERFÜGUNG VON (AZ 244/110/20) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 23.3.1982 BEGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVROR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM 23.3.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.3.1981 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

EMS BÜREN, DEN. 30.3.1982

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.12.1981 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 a ABS. 6 BBAuGG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2 a ABS. 7 BBAuGG WURDE VOM 27.12.1981 GEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 10.1.1982 GEGEBEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAuGG AM 28.3.1982 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND NR. 4 VOM 28.3.1982 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 22.03.1982 RECHTSVERBINDLICH GEMACHT.

EMS BÜREN, DEN. 02.03.1982

**LANDKREIS EMSLAND
DER OBERKREISDIREKTOR**

Meppen, den. 20.11.1981
im Auftrag:

HOCHBAUAMT
ABTL. STÄDTEBAU

Bearbeitet:

Ing. (grad.)
Sd.
Baubezueher

622-21/46 „Hanwische-Süd“